



**Pet 3-19-11-2171-028503**

98574 Schmalkalden

Hilfe für Menschen mit  
Behinderung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass der Begriff „Schwerbehindertenvertretung“ im Neunten Buch Sozialgesetzbuch durch eine weniger diskriminierende Bezeichnung, beispielsweise „Inklusionsrat“, ersetzt wird.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, er sei in seiner Funktion als Vertrauensperson in der Schwerbehindertenvertretung mit der Aussage konfrontiert worden, dass die Bezeichnung „Schwerbehindertenvertretung“ diskriminierend klinge und unbewusst als negativ wahrgenommen würde. Darüber hinaus sei die Schwerbehindertenvertretung auch für Aufgaben zuständig, die gleichgestellte behinderte Menschen und teilweise auch nichtbehinderte Beschäftigte berührten (§§ 178, 166 SGB IX). Zu berücksichtigen sei auch, dass der Vertreter des Arbeitgebers in Schwerbehindertenangelegenheiten als „Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers“ bezeichnet werde (§ 181 SGB IX). Auch sonst würden vergleichbare Begriffe verwendet, z. B. „Betriebsrat“ oder „Personalrat“. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 64 Mitzeichnende an und es gingen 13 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 177 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) werden in Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte Menschen nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, eine Vertrauensperson und mindestens ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Diese Schwerbehindertenvertretung hat die Aufgabe, die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle zu fördern. Sie vertritt deren Interessen und steht ihnen beratend und helfend zur Seite, § 178 Absatz 1 SGB IX. In Umsetzung dieses Auftrags wacht die Schwerbehindertenvertretung insbesondere darüber, dass die zugunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Rechtsnormen und Vereinbarungen durchgeführt werden, nimmt Anregungen und Beschwerden von schwerbehinderten Menschen entgegen und wirkt bei berechtigten Anliegen auf eine Erledigung durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber hin.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Aufgabenzuweisung, lässt sich zu der konkreten Forderung des Petenten Folgendes ausführen:

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) vom 23. Dezember 2016, das am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, bereits zahlreiche Verbesserungen für die Arbeit der Schwerbehindertenvertretungen eingeführt worden seien. Im Gesetzgebungsverfahren, an dem zahlreiche Verbände und Institutionen aus dem Bereich Rehabilitation und Behindertenhilfe teilgenommen hätten, sei die Verwendung des Begriffs „Schwerbehindertenvertretung“ von keiner Seite beanstandet worden. Daher habe diese letztlich auch so im SGB IX Niederschlag gefunden. Dies stehe auch im Einklang mit Wortlaut und Systematik des SGB IX in seiner Gesamtheit: dieses spreche an mehreren Stellen von schwerbehinderten Menschen. Nach Auffassung der Bundesregierung ist eine negative oder diskriminierende Konnotation des Begriffes nicht erkennbar – „Schwerbehindertenvertretung“ sei schlicht die logische Bezeichnung für die



gewählte Vertretung der schwerbehinderten Menschen in einem Betrieb oder einer Dienststelle.

Die Notwendigkeit einer anderen Bezeichnung lasse sich auch nicht aus den Aufgaben und Funktionen der Schwerbehindertenvertretung ableiten. Dass diese auch für gleichgestellte behinderte Menschen zuständig sei, ergebe sich bereits aus § 151 Absatz 1 SGB IX, wonach die „Besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)“ aus Teil 3 des SGB IX (§§ 151-241) für schwerbehinderte und diesen gleichgestellten behinderten Menschen Geltung beanspruchten.

Dass die Schwerbehindertenvertretung maßgeblich an den Verhandlungen über den Abschluss einer Inklusionsvereinbarung mit dem Arbeitgeber beteiligt sei und eine solche auch Regelungen für solche Bereiche treffen könne, die ausnahmslos alle Beschäftigten berührten, sei darauf zurückzuführen, dass auch die in § 176 SGB IX genannten Vertretungen am Abschluss der Vereinbarung mitwirkten. Dies betreffe insbesondere den Betriebs- oder Personalrat.

Der Petitionsausschuss schließt sich diesen Ausführungen der Bundesregierung in weiten Teilen an. Er begrüßt die Initiative des Petenten und unterstützt das grundlegende Anliegen, den Interessen schwerbehinderter Menschen Gehör zu verschaffen, auf deren gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hinzuwirken und die Voraussetzungen für einen inklusiven Arbeitsmarkt zu schaffen. Er weist darauf hin, dass mit Inkrafttreten des BTHG – wie auch von dem Petenten ausgeführt – der Beauftragte des Arbeitgebers zwar in „Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers“ umbenannt wurde, vgl. § 181 SGB IX. Diese begriffliche Änderung erfolgte jedoch vor dem Hintergrund, die allgemeine Zielsetzung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Betrieb oder die Dienststelle zu verdeutlichen und führt daher nicht zwangsläufig auch zu der Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung der Bezeichnung für die Vertretung der schwerbehinderten und diesen gleichgestellten behinderten Menschen.

Gleichwohl erachtet es der Petitionsausschuss für wichtig, dass sich die mit dem BTHG verfolgten Ziele auch in den gewählten Begriffen, nicht zuletzt in der Bezeichnung der maßgeblichen Vertretung von Menschen mit Behinderungen im Betrieb bzw. in der Dienststelle, widerspiegeln.



Nach umfassender Prüfung vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.